

FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

ZUR AUFHEBUNG UND ZUM ERSATZ DER BAHNÜBERGÄNGE IM ZUGE DER B 442 UND DER K 336

FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE 3021-331)“



Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

B. Sc. Miriam Groß

Langenhagen, 12. Februar 2021


Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

 **GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN	1
1.3	METHODISCHES VORGEHEN.....	2
1.4	DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN	3
2	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE	4
2.1	CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES.....	4
2.2	ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES	5
2.3	FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES FFH-GEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000- GEBIETEN.....	6
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN.....	7
3.1	MERKMALE DES VORHABENS.....	7
3.2	RELEVANTE WIRKFAKTOREN	8
3.2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	8
3.2.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	8
3.2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	9
3.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	9
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES.....	12
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I).....	12
4.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II).....	12
4.2.1	KAMMMOLCH (<i>TRITURUS CRISTATUS</i>)	13
4.2.2	FISCHE (UND RUNDMÄULER).....	13
4.2.3	BECHSTEINFLEDERMAUS (<i>MYOTIS BECHSTEINII</i>).....	14
4.2.4	TEICHFLEDERMAUS (<i>MYOTIS DASYCHEME</i>)	14
4.2.5	GROßES MAUSOHR (<i>MYOTIS MYOTIS</i>)	15
4.2.6	SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)	15
4.2.7	GROßE MOOSJUNGFER (<i>LEUCORRHINIA PECTORALIS</i>)	16



4.2.8 GRÜNE KEILJUNGFER (<i>OPHIOGOMPHUS CECILIA</i>)	16
5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	18
6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET	19
7 LITERATURVERZEICHNIS	20
8 ANHANG.....	22
8.1 ANHANG 1: STANDARDDATENBOGEN FFH-GEBIET 090 „ALLER (MIT BARNBRUCH), UNTERE LEINE, UNTERE OKER“	22

Tabellen

Tabelle 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Aller (mit Branbruch), untere Leine, untere Oker“	5
---	---

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet DE 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020; maßstabsfrei).....	4
--	---

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Region Hannover, die DBahn, die Straßenbauverwaltung und die Stadt Neustadt planen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung in Poggenhagen den Ersatz von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ). Die Bahnübergänge liegen im Zuge der B 442 „Moordorfer Straße“ (nördlicher Bahnübergang) und im Zuge der K 336 „Fliegerstraße“ (südlicher Bahnübergang) und schließen die Ortschaft Poggenhagen an die Kernstadt Neustadt am Rübenberge (Neustadt a. Rbge.) an. Vorrangiges Ziel der Planung sind die Aufhebung der beiden Bahnübergänge in Poggenhagen und der Ersatz durch eine Unterführung der Bahnstrecke bzw. einer Überführung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) verbunden mit einer Querung für den Fußgänger- und Radverkehr in Höhe des bestehenden Bahnhofes im Süden.

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Verschwenkung der Fliegerstraße vor der Einmündung Kiefernhein nach Norden. Die K 336 überquert die Bahnstrecke mit einem Brückenbauwerk und schließt ca. 250 m nördlich der Bahnhofstraße wieder an die K 333 an. Der Fußgänger- und Radverkehr wird über ein Trogbauwerk in Höhe des bestehenden Bahnüberganges Fliegerstraße wieder an den Bahnhof angebunden.

In Folge dessen hat die Vorhabenträgerin für das Planfeststellungsverfahren den vorliegenden Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beim Planungsbüro „GRUPPE FREIRAUMPLANUNG - OSTERMEYER + PARTNER MBB (nachfolgend GFP)“ in Auftrag gegeben.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (vgl. FFH-RL 1992) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331/ FFH-090).

1.2 RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (**Vogelschutz-Richtlinie**, VS-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL. Die aktuelle Gebietsliste von NATURA 2000-Gebieten ist beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlicht.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von



gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.¹

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Erforderlichkeit der Prüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Hinweise zum Verfahrensablauf

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen. Gemäß Art. 7 der FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) und (4) FFH-RL erforderlich.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m § 26 NAGB-NatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

1.3 METHODISCHES VORGEHEN

Die Vorgehensweise für die FFH- Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Wesentlichen an den nachfolgenden Regelwerken und Leitfäden:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004)
- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA 2006)

In einem ersten Schritt (**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**) ist zu prüfen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wenn sich bestätigt, dass offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden, ist der Prüfungsprozess abgeschlossen.

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ist in einem zweiten Schritt eine umfassende Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durchzuführen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, nachfolgend FFH-VP).

In der FFH-VP sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes Natura 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich und i. d. R. eine eigenständige Unterlage zu erstellen. Als Ergebnis der Prüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i. S. d. § 34 BNatSchG ist oder nicht.

¹ Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). September 2004



Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben gem. Art. 6 (4) FFH-RL bzw. § 34 Abs.3 BNATSCHG nur bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen (**FFH-Ausnahmeprüfung**) zugelassen werden, soweit

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
- eine Alternativlösung nicht gegeben ist, mit der der in dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht zu erreichen ist (Ausnahmeregelung; Art. 6 (4) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und
- die Durchführbarkeit von kohärenzsichernden Maßnahmen gegeben ist.

1.4 DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN

Für die Darstellung des Schutzgebietes und seiner für die FFH-VP relevanten Erhaltungsziele wurden folgende Datengrundlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“²,
- Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen (ABIA 2017)³,
- Vollzugshinweise (NLWKN 2009; NLWKN 2011),
- Vernetzungskonzept von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (PGL, ÖSSM 2015)

Für die Ermittlungen von Auswirkungen des Vorhabens wurden folgende Datengrundlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Erläuterungsbericht Feststellungsentwurf – Aufhebung und Ersatz der Bahnübergänge im Zuge der B 442 und K 336 (Stand: 11.12.2020)

² NLWKN (2019): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (3021-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2019. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm

³ ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen. Dezember 2017, Neustadt.



2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE

2.1 CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES

Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) erstreckt sich innerhalb des nordwestdeutschen Tieflandes im Bereich der Flussniederungslandschaften der Aller (mit Barnbruch), der unteren Leine, und der unteren Oker und tangiert dabei acht Landkreise, von denen in größerem Umfang der Heidekreis, Verden, Celle, Gifhorn, die Region Hannover, die kreisfreie Stadt Braunschweig und die kreisfreie Stadt Wolfsburg berührt werden.

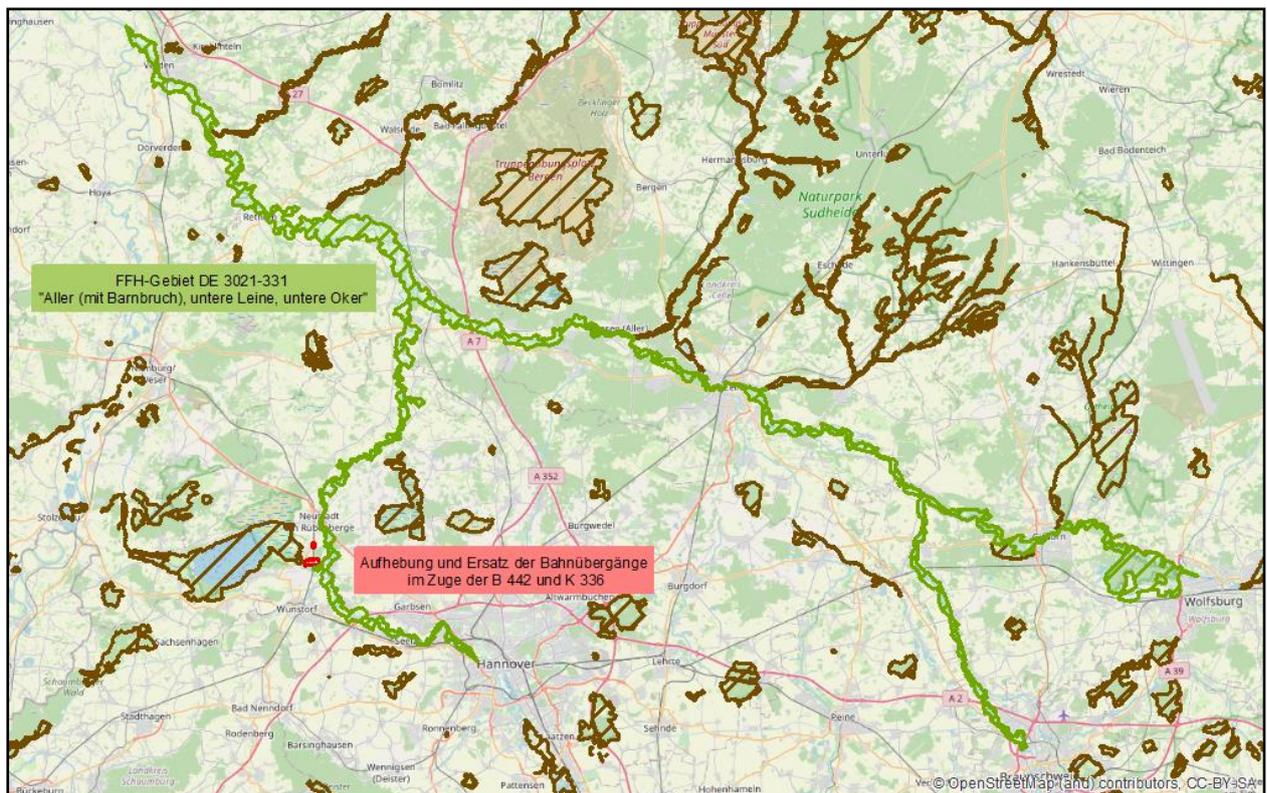


Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet DE 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020; maßstabsfrei)

Das FFH-Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und umfasst insgesamt acht verschiedene Naturräume. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von 18.025,74 ha und grenzt an sechs weitere FFH-Gebiete an (Gebiets Nr.: 77, 100, 301, 276, 86, 81).

Das FFH-Gebiet umfasst Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Charakteristisch ist ein oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Es bestehen u.a. zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation und Auwälder sowie ein Kirchengebäude in Ahlden. Auf den Dachboden dieser Kirche befindet sich eine bedeutende Wochenstube des großen Mausohrs. Gemäß Standarddatenbogen ist das FFH-Gebiet der bedeutendste Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland und ist u. a. wichtig für die Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr und Grüner Keiljungfer.

Das FFH-Gebiet Nr. 90 befindet sich etwa 500 m östlich vom Standort des Vorhabens und erstreckt sich von diesem Punkt viele Flusskilometer stromabwärts die Leine und Aller entlang bis zur Mündung der Aller in die Weser bei Verden. Ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes sind weitere große Teilflächen entlang diverser Zuflüsse der Aller.

2.2 ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Die nachfolgenden Angaben geben den aktuellen Informationsstand gemäß Standarddatenbogen wieder. Die Angaben werden hier nicht vollumfänglich, sondern gekürzt, wiedergegeben:

Tabelle 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker		EU-Nr.: DE 3021-331	Landes-Nr.: FFH-090
Fläche:	18.025,74 ha	Entfernung zum Vorhaben:	500 m
Aktualität:	Dezember 1999 / April 2019 (Aktualisierung); abgerufen am 04.09.2020		
Kurzcharakteristik	Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.		
Begründung	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.		
Bemerkung	Der Lebensraumtyp 7210 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/-herstellung sind zu prüfen.		
Gefährdung	Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staufstufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.		
Pflegeplan	Bewirtschaftungsplan liegt vor. ⁴		
Erhaltungsmaßnahmen	keine bekannt		
Lebensraumtypen (nach Anh. I FFH-RL)	Dünen	2330	
	Gewässer	3130, 3150, 3160, 3260, 3270, 7140	
	Heiden	2310, 4030, 5130,	
	Sonstige	6230, 6410, 6430, 6510	
	Wälder	9110, 9130, 9160, 9190, 91D0, 91E0, 91F0	
Arten (nach Anh. II FFH-RL / Anh. I VS-RL / wichtigste Zugvogelarten)	AMP	Triturus cristatus [Kammolch]	
	FISH	Aspius aspius [Rapfen]	
	FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]	

⁴ Managementplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, untere Oker' Naturschutzgebiete 'Barnbruch' und 'Düpenwiesen', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Gifhorn 2012 sowie Maßnahmenvorschläge für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, untere Oker', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Celle, Region Hannover 2008



Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	EU-Nr.: DE 3021-331	Landes-Nr.: FFH-090
	FISH	Cottus gobio [Groppe]
	FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]
	FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]
	FISH	Misgurnus fossilis [Schlammeitzger]
	FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]
	FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])
	FISH	Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)]
	MAM	Castor fiber [Biber]
	MAM	Lutra lutra [Fischotter]
	MAM	Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]
	MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]
	MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]
	ODON	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]
	ODON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]

In der „Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27. Vom 3. Mai 1968.“ (letzte Änderung am 11.06.2004) werden keine Erhaltungsziele für den Ausschnitt dortigen FFH-Gebietes festgelegt. Die **Erhaltungsziele** des Gebietes ergeben sich deswegen aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der gemäß Standarddatenbogen im Gebiet vorkommenden wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und -arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang I und II (sowie ggf. Anhang I VS-RL).

Bei den in § 34 Abs. 2 BNATSCHG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten von Bedeutung ist.

Für viele FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten wurden im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz⁵ konkrete Ziele definiert, zu deren Erreichung geeignete Maßnahmen in den ausgewiesenen Schutzgebieten umzusetzen sind.

2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES FFH-GEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Im Umfeld des Vorhabens bestehen zum FFH-Gebiet 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und VSG 42 „Steinhuder Meer“ funktionale Beziehungen über eine überregional bedeutsame Achse für den Biotopverbund, die durch das Vorhabengebiet verläuft⁶.

⁵ NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)

⁶ Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. Biotopverbund, Blatt 1 (Nordwest) von 4.(Stand 08.05.2013)



3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) und seiner Wirkungen ist der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), Unterlage 5 (Lagepläne) und Unterlage 16 (Sonstige Pläne) zu entnehmen. Nachfolgend werden die Merkmale und Wirkungen des Vorhabens dokumentiert, die für eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes relevant sind. Die Informationen zum Vorhaben wurden der vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Planung sowie ergänzenden Hinweisen entnommen.

3.1 MERKMALE DES VORHABENS

Für die geplante Ersatzstraße (K 336n) wird als Regelquerschnitt der „Regelfall für zweistreifige Fahrbahnen mit Linienbusverkehr“ zugrunde gelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt somit 6,50 m, für die Entwurfs Elemente wird eine Geschwindigkeit von $v_{zul}=70$ km/h zugrunde gelegt. Im neu entstehenden Knotenpunkt der K 336n und der Dewitz-von-Woyna-Straße wird eine Lichtsignalanlage installiert, was eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h ab der neuen Einmündung mit der Fliegerstraße mit sich bringt.

Der Trassenverlauf der zukünftigen K 336n startet vom Fliegerhorst Wunstorf kommend ca. 300 m vor der Einmündung Kieferhain nach Norden und verläuft in einem Bogen mit einem Abstand von > 100 m zur vorhandenen Bebauung. Sie kreuzt die Dewitz-von-Woyna-Straße, die über einen neuen Knotenpunkt an die K 336n angebunden wird. Danach verläuft die K 336n geradlinig über die Bahnstrecke (Brückenbauwerk 01) und bindet mit einem Bogen an die K 333 über einen als Kreisverkehrsplatz ausgebildeten Knotenpunkt an. Für die K 336n ist mit einer Prognosebelastung von bis zu 8.200 Kfz/Tag zu rechnen. Die Länge der geplanten Strecke beträgt 1.185 m.

Die neu geplante K 336n verläuft leicht oberhalb des Geländes. Im Rampenbereich zu den geplanten Überführungen wird die Trasse in Dammlage, mit einem Anstieg von 6,0 %, geführt, um die Bahnstrecke in 10 m Höhe überqueren zu können. Das geplante Bauwerk weitet sich an dieser Stelle, bedingt durch die Dammlage und die notwendige Böschung auf ca. 40 m Breite auf. Dies umfasst die Dammböschungen sowie die notwendigen Unterhaltungswege für angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

Daneben ist im nördlichen Bereich des Bahnübergangs Moordorfer Straße eine Buswendeanlage vorgesehen. Südlich wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg über einen Trog unter der Bahnstrecke unterführt. Beidseitig der Bahntrasse werden Parkplätze hergestellt. Für eine detailliertere Bauwerksbeschreibung wird auf den LBP verwiesen (Unterlage 19.1.1) verwiesen.

Für den Verlauf der K 336n werden insgesamt ca. 5,8 ha Fläche in Anspruch genommen, von denen knapp 2,0 ha dauerhaft versiegelt und 1,7 ha überbaut werden, rd. 2,1 ha werden als temporäre Bauflächen in Anspruch genommen. Betroffen sind hiervon vor allem ein Kiefernforst, Ackerflächen, Grünlandflächen und in kleineren Bereichen Gehölzstrukturen sowie ein Laubmischwald.

3.2 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes potenziell von Relevanz sind. Diese Wirkfaktoren werden nachfolgend so detailliert beschrieben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele des Schutzgebietes möglich ist.

Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden im Rahmen der Vorprüfung nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 90 nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.

3.2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Baustreifen, Lagerplätze)

Zur Durchführung der Bauarbeiten werden Arbeits- und Lagerflächen benötigt, sodass vorübergehend Flächen im Nahbereich des Bauvorhabens in Anspruch genommen werden. Diese Flächen verlieren dadurch vorübergehend ihre Funktion für Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust, Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen) und die Bodenfunktionen können sich aufgrund von Verdichtung vermindern.

Entfernung flächiger Gehölzbestände und von Einzelbäumen

Die Beseitigung von Gehölzen (Einzelbäume und Gehölzbestände (Wald)) führt zum Verlust von Habitaten und landschaftsbildprägenden Elementen/Strukturen.

Baubetrieb im Wurzelbereich

Durch die Bauarbeiten wird temporär in den Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen im Seitenraum der Straße / des Kreisverkehrs eingegriffen, wodurch die Vitalität der betroffenen Gehölze beeinträchtigt werden kann.

Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während des Baubetriebes (Baumaschinen, Baufahrzeuge, Bautätigkeiten)

Durch den Baubetrieb verursachte Schallemissionen, Erschütterungen und visuelle Reize (Licht, Bewegungen) können zur Beunruhigung des Lebensraumes und zu einer vorübergehenden Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen.

3.2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

Versiegelte Flächen verlieren vollständig ihre Bodenfunktionen und Biotopfunktionen (Verlust Habitate/Habitatelemente). Durch zusätzliche Versiegelung können Veränderungen des Niederschlagabflusses bewirkt werden. Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- oder -abtrag insb. durch Dammböschungen



Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- oder -abtrag insb. durch Dammböschungen

Bodenauf- / -abtrag führt zu Veränderungen der Bodenfunktionen sowie zu einer Inanspruchnahme und Veränderung der Biotope und deren Habitatfunktionen.

Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes

Anlagebedingte Beeinträchtigung durch das Brückenbauwerk im Offenlandbereich, Dammlage mit einer Höhe von max. 10 m. Verlust von Waldflächen im westlichen Planungsraum.

Verlust von Lebensräumen, Einschränkungen der Entwicklung eines Biotopverbunds, Verlust von Strukturen mit Biotopvernetzungsfunktion

Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials einer überregional bedeutsamen Achse für den Biotopverbund (gem. LRP Region Hannover (2013) „Überregional bedeutsame Achse mit hohem Entwicklungsbedarf“), Brutrevierverlust für Arten des Halboffenlandes und des Waldes. Querung Flugrouten von Fledermäusen (besonders relevant entlang der Dewitz-von-Woyna-Straße), Verlust von Nahrungsflächen von Fledermäusen.

3.2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN**Straßenverkehr, Akustische und optische Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel sowie Lichtemissionen**

Durch den Straßenbetrieb verursachte Schallemissionen, Erschütterungen und visuelle Reize (Licht, Bewegungen) können zur Beunruhigung des Lebensraumes und zu einer dauerhaften Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen. Es kann zu Fahrzeugkollisionen von Tierarten kommen (insb. Fledermäuse und Vögel).

3.3 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden nur projektintegrale Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, deren Veranlassung sich nicht explizit aus der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL begründet.

Hierzu zählen Maßnahmen des technischen Entwurfes und insbesondere landschaftspflegerische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich indizierte Maßnahmen.

Die nachfolgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden konzipiert, um erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren:

- 1.1 V Räumliche Begrenzung des Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und wertvoller Flächen

Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsstreifen, Baubetriebs- und Lagerflächen) sind, soweit dies bautechnisch möglich ist, auf bereits versiegelten Flächen im direkten Umfeld des Vorhabens bzw. auf zukünftig versiegelten Flächen einzurichten. Beeinträchtigungen für Gehölze die an das Baufeld angrenzen sind im Zuge der Bautätigkeit möglichst zu vermeiden. Zum

Schutz von Gehölzen sind grundsätzlich die Vorgaben nach RAS-LP 47 einzuhalten (schonende Bodenarbeiten im Wurzelbereich und Schutz bzw. fachgerechte Wundversorgung frei gelegter Wurzeln, ggf. Anlage von Schutzzäunen). Durch die Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen wie Emissionen durch den Baustellenverkehr, die Beeinträchtigung des Bodens und von Biotopen möglichst gering gehalten.

- 1.2 V_{CEF} Sicherung von Reptilienlebensräumen durch Schutzzäune und Ausweisung von Tabuflächen

Im Bereich westlich des Bahnhofs Poggenhagen sowie östlich der Bahnstrecke Hannover-Bremen im Bereich des geplanten Brückenbauwerks (Baufeld) werden Reptilienschutzzäune installiert, die den Zauneidechsen während der Vergrämungsphase den Weg in das Ersatzhabitat weisen. Sie verhindern zudem eine Einwanderung der Arten zurück ins Baufeld.

- 1.3 V Schutz von Boden und Grundwasser

Anstehende Boden- und Erdarbeiten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und sachgerecht durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben nach DIN 19731, 18300 und 18915 einzuhalten. Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gem. ELA (2013)⁸ zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen. Sämtliche vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

- 1.4 V_{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung

Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung in der Zeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter. Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass keine Individuen (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege / Nester zerstört werden. Zudem finden Bauarbeiten zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen grundsätzlich am Tage statt. Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit sind nur mit einer gesonderten Genehmigung möglich.

- 1.5 V_{CEF} – Kontrolle der Gehölze auf Habitateignung und Fledermausbesatz

Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf Höhlungen, Stammrisse oder Faulstellen zu kontrollieren, um potenzielle Fledermausquartiere sowie Bruthöhlen von Vögeln zu identifizieren. Zudem ist der Besatz von Fledermäusen zu klären. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen.

Eine Fällung findet erst statt, wenn eine gegenwärtige Nutzung durch einzelne Fledermäuse mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Anzahl besetzter Fledermausquartiere im Bereich der Gehölze sind im unmittelbaren Umfeld des

⁷ FGFSV – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (1999): Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Köln.

⁸ ELA (2013): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau ELA. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Ausgabe 2013



Eingriffs in Abstimmung mit dem Fachgutachter zeitlich vorgezogen geeignete Ersatzquartiere zu schaffen (siehe Maßnahme 3.6 A_{CEF}), sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weiterhin ist eine Kontrolle des Baufeldes auf Ameisennester im Jahr vor der Baufeldfreimachung durchzuführen (s. 1.6 V).

- 1.6 V – Schutz und Umsiedlung von (Wald-) Ameisenvölkern

Im Zuge der Kontrolle der Gehölze auf Habitateignung und Fledermausbesatz (s. 1.5 V_{CEF}) ist zusätzlich eine Kontrolle des Baufeldes auf ein Vorkommen von (Wald-) Ameisennestern durchzuführen (im Jahr vor der Baufeldfreimachung). Falls Vorkommen von Ameisennestern festgestellt werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn, jahreszeitlich bedingt bis spätestens den 15. August eines Jahres, durch einen Fachexperten umzusiedeln. Die genauen Umsiedlungsorte sind in Abstimmung mit dem Fachexperten festzulegen.

- 1.7 V – Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Raumes und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials zwischen Umwelt-/Naturschutz und Bauvorhaben ist zur fachlichen Unterstützung eine Ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase, einschließlich aller bauvorbereitenden Maßnahmen, zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Berücksichtigung der sonstigen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und die entsprechenden Maßnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden.

- 4.2 V_{CEF} Vergrämung des Zauneidechsenvorkommens aus dem Baufeld

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes des Parkplatzes aktiv durch Maßnahmen wie Intensivierung der Pflege der Flächen, Entnahme von Versteckplätzen, Beschattung von Sonnenplätzen usw. vergrämt. Die Baufeldfreimachung in diesem Bereich erfolgt in den Monaten Mai bis Juni/Juli (Aktivitätsphase noch verbliebener Individuen, Flucht möglich).

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach dem gebietsspezifischen Erhaltungszustand zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- und planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.⁹

Prognose

Aufgrund der räumlichen Distanz besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes. Auch mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben (z.B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten. Fernwirkungen, die in das östlich liegende FFH-Gebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.

Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da eine Nutzung des Raums durch diese aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche, der vorhandenen Biotopstrukturen und der bestehenden Barrierewirkung der K336 unwahrscheinlich ist.

4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder

⁹ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. Von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.



entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.¹⁰

Prognose

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens könnten jedoch mittelbar zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes führen, sofern essenzielle Funktionen (z. B. Reproduktionsstätten, Verbreitungskorridore) verloren gingen, die erheblich auf die Populationen der betroffenen Arten einwirken. Für die wertgebenden FFH-Arten (vgl. Tab. 1) wird daher in den nachfolgenden Unterkapiteln eine Grobeinschätzung der potenziellen Betroffenheit vorgenommen.

4.2.1 KAMMMOLCH (*TRITURUS CRISTATUS*)

Der Kammmolch bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft mit Gebüsch und Waldrändern im Wechsel mit krautiger Vegetation und hoher Gewässerdichte/-vernetzung. Die Laich- und Wohngewässer sind nicht zu klein und flach, sondern perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph und schwach sauer bis basisch. Die Paarungs- und Laichzeit des Kammmolchs liegt zwischen März und Juli. Die Eiablage erfolgt einzeln an Unterwasserpflanzenhalmen und –blättern. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt 2-4 Monate. Die Tiere verbleiben oft bis August/September im Wasser und überwintern anschließend überwiegend an Land (Hecken, Reishaufen, Baumstubben, Erdlöcher). Laichgewässer und Winterquartier liegen nur bis zu wenige hundert Meter auseinander (maximal bis zu 1 km)¹¹.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Im Rahmen der Untersuchung von ABIA (2017) sind zusätzlich keine Hinweise auf ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorkommens bekannt geworden. Eine Beeinträchtigung der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens ist deswegen nicht möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können ohne weitere Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

4.2.2 FISCHE (UND RUNDMÄULER)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Arten können ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden. Die potenziellen Habitate der Arten befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

¹⁰ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

¹¹ NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.



4.2.3 BECHSTEINFLEDERMAUS (*MYOTIS BECHSTEINII*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die ihre Wochenstuben ausschließlich in Baumhöhlen bezieht und auch überwiegend in geschlossenen Waldbeständen ihre Nahrung sucht, wobei ihr Aktionsradius vergleichsweise klein ist (< 5 km). Sie lebt sehr heimlich (hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Licht) und verlässt ihre Verstecke erst, wenn es fast vollständig dunkel geworden ist. Als Jagdgebiete nutzt sie unterwuchsreiche, eher feuchte Laub- und Mischwälder in naturnaher, struktureicher Ausprägung. Sie ist eine stark an den Wald gebundene Fledermausart¹².

Für die Bechsteinfledermaus gelang im Untersuchungsgebiet kein gesicherter Nachweis. Die Art kommt jedoch möglicherweise trotzdem vor, da viele Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden konnten. Aufgrund seiner Biotopausstattung ist das Niederholz als potenzielles Jagdgebiet anzusehen. Potenzielle Jagdhabitats der Bechsteinfledermaus im Niederholz sind von der Planung jedoch nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Eine Unterbrechung von Flugrouten und damit eine Unterbrechung von Wechselbeziehungen/Verbreitungskorridoren zwischen Teillebensräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können daher ausgeschlossen werden.

4.2.4 TEICHFLEDERMAUS (*MYOTIS DASYCNEME*)

Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere in Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere dagegen finden sich vor allem in der Nähe von Gewässern. Die Teichfledermaus weist eine hohe Standorttreue bezüglich Winter- und Sommerquartier auf. Als Jagdgebiete dienen häufig größere stehende oder nur langsam fließende Gewässer, aber auch angrenzende Wiesen, Schilfgürtel und Waldränder. Mit ungefähr 35 km/h jagt das Tier in 10 bis 60 cm Höhe in weiten Bögen über die Wasserflächen. Sie weist eine hohe Bindung an Gewässer auf¹³.

Für die Teichfledermaus gelang im Untersuchungsgebiet kein gesicherter Nachweis. Die Art kommt jedoch möglicherweise trotzdem vor, da viele Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden konnten. Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen entlang des Fließgewässers ausgelöst. Für die Art potenzielle Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebietes (entlang von Waldrändern) sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Die Flugrouten, die eine Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker“ und „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ermöglichen, werden durch das Vorhaben nicht zerschnitten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können daher ausgeschlossen werden.

¹² NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

¹³ NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.



4.2.5 GROßES MAUSOHR (*MYOTIS MYOTIS*)

Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen (> 5,0 m). Die Art nutzt jedoch auch kurzhalmsige Wiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften sowie Parks als Jagdhabitats. Die Hauptnahrung sind überwiegend flugunfähige Laufkäfer, denen diese Art auf dem Boden nachstellt¹⁴.

Für das Große Mausohr gelang im Untersuchungsgebiet kein gesicherter Nachweis. Die Art kommt jedoch möglicherweise trotzdem vor, da viele Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden konnten. Aufgrund seiner Biotopausstattung ist das Niederholz als potenzielles Jagdgebiet anzusehen. Im Vorhabengebiet befinden sich keine weiteren geeigneten Habitats. Potenzielle Jagdhabitats des Großen Mausohrs im Niederholz sind von der Planung jedoch nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können daher ausgeschlossen werden.

4.2.6 SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber (*Castor fiber*) ist nachtaktiv nutzt vorzugsweise langsam fließende oder stehende, natürliche oder naturnahe Gewässer mit strukturreicher, überhängender Ufervegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen als Lebensraum. Die Reviergröße variiert je nach Jahreszeit und Nahrungsverfügbarkeit zwischen 1-9 km Fließgewässerslänge. Das Fließgewässer dient zur Fortbewegung, Nahrungstransport und zum Schutz vor Feinden. Die Wassertiefe muss mindestens 80 cm betragen und zwischen 5-20 m breit sein. Steile Gewässerränder dienen der Anlage von Wohnröhren¹⁵.

Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von vernetzungsrelevanten Wanderkorridoren entlang von Fließgewässern ausgelöst, da keine Eingriffe in den Uferbereichen stattfinden. Eine Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker“ und „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ist weiterhin entlang des nördlich des Vorhabens gelegenen Schiffsgrabens möglich, der gemäß dem Vernetzungskonzept „Zurück auf eigenen Pfoten“ eine geeignete Ausbreitungslinie für den Biber darstellt¹⁶. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des Bibers können daher ausgeschlossen werden.

¹⁴ NLWKN (Hrsg.) (2009c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

¹⁶ Planungsgruppe Landespflege (PGL), Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM e.V.) (2015): Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor. Vernetzung von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (Neustadt a. Rbge., Wunstorf). Hannover und Winzlar.



Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist nachtaktiv und nutzt bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwäldern und Überschwemmungsarealen als Lebensraum. Er benötigt eine hohe Strukturvielfalt in der Gewässerstruktur, sowie an Mäandern, Gehölzen, Hochstauden und Röhrichte. Weitere Anforderungen an seinen Lebensraum sind ein hohes Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen (Reisighaufen, ausgespülte Ufer, Wurfbaue) sowie Störungsarmut oder -freiheit. Die Reviere des Fischotters (*Lutra lutra*) sind mindestens 25 km² groß. Wanderungen erfolgen überwiegend entlang von Gewässern¹⁷.

Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von vernetzungsrelevanten Wanderkorridoren entlang von Fließgewässern ausgelöst, da keine Eingriffe in den Uferbereichen stattfinden. Eine Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker“ und „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ist weiterhin entlang des nördlich des Vorhabens gelegenen Schiffgrabens möglich, der gemäß dem Vernetzungskonzept „Zurück auf eigenen Pfoten“ eine geeignete Ausbreitungslinie für den Fischotter darstellt¹⁸. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des Fischotters können daher ausgeschlossen werden.

4.2.7 GROßE MOOSJUNGFER (*LEUCORRHINIA PECTORALIS*)

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) nutzt überwiegend eutrophe bis mesotrophe, mäßig acide Gewässer als Lebensraum. Wichtige Strukturmerkmale für die Eiablage sind einzelne senkrechte Halme von Schilf, Rohrkolben, Seggen, eine lockere bis dichte Schwimmblatt- oder aufragende Unterwasservegetation und dazwischen eine freie Wasseroberfläche. Die Larven nutzen dichte Ufervegetation oder Schlamm und schlüpfen in Bereichen mit lichter, vertikaler Vegetation. Die zweiwöchige Reifezeit wird abseits der Gewässer verbracht¹⁹.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Eine Beeinträchtigung im Wirkungsbereich des Vorhabens ist daher nicht wahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Großen Moosjungfer können daher ausgeschlossen werden.

4.2.8 GRÜNE KEILJUNGFER (*OPHIOGOMPHUS CECILIA*)

Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) besiedelt Gewässer mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe. Sie benötigt einen feinsandig-kiesigen Gewässergrund mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken. Die Ufer dürfen nur teilweise durch Bäume beschattet sein. Die Larven nutzen überwiegend vegetationsarme Sandbänke oder Grob- und Mittelkiesablagerungen in strömungsberuhigten Bereichen, aber auch Totwasserräume hin-

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

¹⁸ Planungsgruppe Landespflege (PGL), Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM e.V.) (2015): Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor. Vernetzung von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (Neustadt a. Rbge., Wunstorf). Hannover und Winzlar.

¹⁹ NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.



ter Treibholzaufschwemmungen. Sie meiden stärkere Schlammablagerungen. Die Imagines verbringen nach dem Schlupf eine mehrwöchige Reifezeit oft kilometerweit abseits der Gewässer auf Waldlichtungen, sandigen Waldwegen, an Waldrändern und Grünlandbrachen²⁰

Für die Imagines potenzielle Teilhabitate außerhalb des FFH-Gebietes (Waldränder) sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Aufgrund der bestehenden Barrierewirkung der K336 ist eine Ausbreitung der Imagines in den Wirkungsbereich des Vorhabens stark eingeschränkt. Bei Umsetzung des Vorhabens wird es zu keiner erheblichen Veränderung der Situation kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer können daher ausgeschlossen werden.

²⁰ NLWKN (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.



5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne und Projekte innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Welche Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Bewertung einfließen und welche nicht, ist abhängig davon, inwieweit sie planerisch verfestigt sind. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Pläne bereits rechtsverbindlich sein müssen bzw. bei Bebauungsplänen zumindest ein Aufstellungsbeschluss („bekräftigte Absicht“) vorliegen muss. Projekte müssen dagegen noch nicht genehmigt, aber zumindest ausreichend konkretisiert sein, um evtl. entstehende Beeinträchtigungen bewerten zu können.

Für den vom Vorhaben betroffenen Teilabschnitt der Leine sind keine Pläne oder Projekte Dritter bekannt.

6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Bestandteile des FFH-Gebiets Nr. 90 durch die Aufhebung von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ).

- Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind: Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Entfernung flächiger Gehölbestände und von Einzelbäumen, Baubetrieb im Wurzelbereich, Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während des Baubetriebes.
- Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind: Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und durch Bodenauf- oder -abtrag, visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes und Verlust von Lebensräumen, Einschränkungen der Entwicklung eines Biotopverbunds, Verlust von Strukturen mit Biotopvernetzungsfunktion
- Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind: Schadstoffemissionen im trassennahen Bereich sowie Straßenverkehr, akustische und optische Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel sowie Lichtemissionen
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten, sowie der wertgebenden Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Erhaltungszustands eines der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ führt.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach vorliegender gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

7 LITERATURVERZEICHNIS

ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen. Dezember 2017, Neustadt.

BMVBS (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Hrsg. Bundesamt für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), 2004

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2009c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.



NLWKN (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (2019): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“(3021-331). Erstellt 1999,aktualisiert 2019.
https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umweltkartenserver Niedersachsen, Natura 2000 – FFH-Gebiete.

PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (PGL) , ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUDER MEER (ÖSSM E.V.)(2015): Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor. Vernetzung von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (Neustadt a. Rbge., Wunstorf). Hannover und Winzlar.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. Biotopverbund, Blatt 1 (Nordwest) von 4.(Stand 08.05.2013)

RICHTLINIEN

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

8 ANHANG

8.1 ANHANG 1: STANDARDDATENBOGEN FFH-GEBIET 090 „ALLER (MIT BARNBRUCH), UNTERE LEINE, UNTERE OKER“

Gebiet

Gebietsnummer:	3021-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	090	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,0964	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,6258
Fläche:	18.025,74 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	<p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Untere Allerniederung im Landkreis Verden' vom 14.11.2016 (Landkreis Verden), Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück' vom 08.09.2014 (Landkreise Gifhorn, Peine), Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 491</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)' vom 22.12.2011 (LK Gifhorn), Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 v. 30.12.2011 S. 412</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)' vom 19.12.2013 (LK Gifhorn), Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 v. 31.01.2014 S. 7</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg' vom 08.09.2014 (LK Gifhorn, Wolfsburg), Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 477</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen' vom 14.11.2016 (LK Heidekreis, LK Verden), Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Untere Allerniederung im Landkreis Verden' vom 14.11.2016 (LK Verden), Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Braunschweiger Okeraue' vom 24.11.2004 (LK Braunschweig), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 25 v. 15.12.2004 S. 273</p> <p>Verordnung über das NSG 'Hornbosteler Hutweide' vom 16.12.2004 (LK Celle), Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 v. 29.12.2004 S. 212</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Volkse' vom 12.03.2009 (LK Gifhorn), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 360</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Diderse' vom 12.03.2009 (Landkreise Gifhorn, Peine), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 354</p> <p>Verordnung über das NSG 'Obere Allerniederung bei Celle' vom 15.08.2007 (Celle Stadt), Nds. Ministerialblatt Nr. 35 v. 29.08.2007 S. 869</p>		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	April 2019
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	Mittlere Höhe:	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		



Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C
--------------------	----------------	-----------------------------------	--------

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3021	Verden (Aller)
MTB	3121	Dörverden
MTB	3122	Häuslingen
MTB	3222	Rethem (Aller)
MTB	3223	Hodenhagen
MTB	3323	Schwarmstedt
MTB	3324	Lindwedel
MTB	3325	Winsen (Aller)
MTB	3326	Celle
MTB	3422	Neustadt am Rübenberge
MTB	3423	Otternhagen
MTB	3426	Wathlingen
MTB	3427	Wienhausen
MTB	3428	Müden (Aller)
MTB	3522	Wunstorf
MTB	3523	Garbsen
MTB	3528	Meinersen
MTB	3529	Gifhorn
MTB	3530	Wolfsburg
MTB	3623	Gehrden
MTB	3624	Hannover
MTB	3628	Wendeburg
MTB	3629	Braunschweig Nord
MTB	3728	Braunschweig West
MTB	3729	Braunschweig
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg



DE93	Lüneburg
------	----------

Naturräume:

522	Bückebergvorland
620	Verdener Wesertal
622	Hannoversche Moorgeest
623	Burgdorf-Peiner Geestplatten
624	Ostbraunschweigisches Flachland
626	Obere Allerniederung
627	Aller-Talsandebene
630	Achim-Verdener Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	7 %
F1	Ackerkomplex	15 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	58 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	3 %
N04	Forstl. Nadelholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	5 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	7 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3021-331		137	BW	b	+	Barnbruch	39,00	0



3021-331			BW	b	+	Sonstige Naturwaldflächen (3 Stück)	39,00	0
3021-331		29	BW	b	+	Schlahe	41,00	0
3021-331	133530088		COR	b		Barnbruch	1.200,00	0
3021-331	133322044		COR	b		Leine- und Allerniederung zwischen Garbsen, ...	6.222,00	0
3021-331	3222-401	23	EGV	b	*	Untere Allerniederung	5.387,02	29
3021-331	3530-401	47	EGV	b	*	Barnbruch	2.112,37	11
3021-331	2924-301	77	FFH	b	/	Böhme	1.711,71	0
3021-331	3528-301	100	FFH	b	/	Fahle Heide, Gifhomer Heide	355,49	0
3021-331	3226-331	301	FFH	b	/	Entenfang Boye und Bruchbach	297,41	0
3021-331	3022-331	276	FFH	b	/	Lehrde und Eich	762,76	0
3021-331	3127-331	86	FFH	b	/	Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	5.113,62	0
3021-331	3026-301	81	FFH	b	/	Örtze mit Nebenbächen	1.772,00	0
3021-331		GF 138	FND	b	*	2 Eichen, 2 Eschen etc.	1,67	0
3021-331		CE 145	FND	b	+	Talsanddünen mit Baumbestand	2,63	0
3021-331		CE-SO10	FND	b	+	Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye	5,03	0
3021-331		GF 158	FND	b	+	Schweineweide Dalldorf	9,87	0
3021-331		SFA 15	FND	b	+	Altarm der Aller	2,93	0
3021-331			GB	b	+		0,00	0
3021-331			LBF	b	+		0,00	0
3021-331		H 28	LSG	b	*	Warmeloher Heide	468,00	0
3021-331		SFA 8	LSG	b	+	Der Reiherhorst bei Ahlden	48,41	0
3021-331		SFA 16	LSG	b	*	Böhmetal	3.424,97	3
3021-331		H-S 7	LSG	b	*	Mittlere Leine	399,48	1
3021-331		VER 44	LSG	b	*	Dörverdener Wiesen und Barnstedter See	355,48	0
3021-331		H 67	LSG	b	*	An der Leine	248,33	0
3021-331		VER 20	LSG	b	*	Steinkuhle	136,90	1
3021-331		SFA 13	LSG	b	+	Bierder Koppel	64,00	0
3021-331		H 54	LSG	b	*	Untere Leine	3.312,76	6
3021-331		BS 1	LSG	b	*	Okertalaue	105,25	0
3021-331		H 27	LSG	b	*	Mittlere Leine	2.492,00	7
3021-331		WOB 10	LSG	b	+	Allertal-Barnbruch	63,77	0
3021-331		GF 5	LSG	b	*	Allertal-Barnbruch	2.380,00	1
3021-331		GF 9	LSG	b	*	Okertal	1.259,85	4
3021-331		GF 18	LSG	b	*	Gifhomer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzend. ...	6.760,16	5
3021-331		GF 29	LSG	b	*	Untere Oker und Mittlere Aller	512,85	2
3021-331		PE 7	LSG	b	*	Oker-Aue und angrenzende Landschaftsteile	52,70	0
3021-331		VER 42	LSG	b	*	Eisseler Teiche	45,00	0
3021-331		LÜ 260	NSG	b	*	Allerschleifen zw. Wohlendorf und Hülsen	216,56	1
3021-331		BR 143	NSG	b	*	Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)	266,83	1

3021-331		BR 99	NSG	b	+	Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neu- brück	249,00	1
3021-331		BR 146	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg	892,00	5
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Hornbosteler Hutweide	173,14	1
3021-331		LÜ 276	NSG	b	*	Obere Allerniederung bei Celle	239,72	1
3021-331		LÜ 303	NSG	b	*	Untere Allerniederung bei Boye	169,00	1
3021-331		BR 28	NSG	b	+	Düpenwiesen	116,56	1
3021-331		BR 118	NSG	b	*	Braunschweiger Okeraue	314,36	2
3021-331		BR 48	NSG	b	+	Dannenbütteler Torfteile	8,83	0
3021-331		BR 71	NSG	b	+	Südliche Düpenwiesen	70,36	0
3021-331		BR 75	NSG	b	+	Barnbruch	1.312,00	7
3021-331		BR 89	NSG	b	+	Ilkerbruch	117,74	1
3021-331		BR 99	NSG	b	*	Nördliche Okeraue	295,18	1
3021-331		HA 3	NSG	b	+	Blankes Flat	48,27	0
3021-331		BR 136	NSG	b	*	Okeraue bei Diddlese	188,16	1
3021-331		BR 145	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)	1.165,00	6
3021-331		HA 85	NSG	b	+	Wadebruch	17,73	0
3021-331		HA 183	NSG	b	+	Helstorfer Altwasser	27,73	0
3021-331		BR135	NSG	b	+	Okeraue bei Volkse	496,00	3
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Allerniederung bei Klein Häuslingen	134,46	1

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Der Lebensraumtyp 7210 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/-herstellung sind zu prüfen.

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staufstufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensiv- grünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmut- zung	Ort
------	-------------	------	--------------------	-----



A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
D01	Straßen, Wege und Schienenverkehr	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
D03	Schiffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
F02	Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01.03	andere punktuelle Verschmutzungen von Oberflächengewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J02.03.02	Kanalisation von Gewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.04.02	Ausfall/ Vermindern von Überflutung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.01	Migrationsbarrieren	hoch (starker Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Celle Landkreis Celle
LK Gifhorn Landkreis Gifhorn



LK Heidekreis Landkreis Heidekreis
LK Peine Landkreis Peine
LK Verden Landkreis Verden
Region Hannover Region Hannover
Stadt Braunschweig Stadt Braunschweig
Stadt Wolfsburg Stadt Wolfsburg

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan für für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker' Naturschutzgebiete 'Barnbruch' und 'Düpenwiesen', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Gifhorn 2012	
Maßnahmenvorschläge für für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Celle, Region Hannover 2008	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	5,7000			G	A			1	B			B	2003
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	13,0000			G	A			1	B			B	2003
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,2000			G	B			1	C			C	2001
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	55,3000			G	A			1	B			A	2014
3160	Dystrophe Seen und Teiche	3,0000			G	B			1	B			B	2002
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	134,0000			G	A			1	C			A	2006



3270	Flüsse mit Schlamm­bän­ken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidenton</i> p.p.	1,8000				G	B			1	B				C	2001
4030	Trockene europäische Heiden	3,8000				G	C			1	B				C	2003
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	1,8000				G	C			1	B				C	2002
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,2000				G	B			1	C				C	2010
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,7000				G	C			1	B				C	2001
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	179,0000				G	A			1	C				A	2014
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	863,0000				G	A			1	B				A	2014
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	10,3000				G	B			1	C				B	2003
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	13,8000				G	B			1	C				C	2014
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	22,2000				G	C			1	B				C	2014
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	95,7000				G	B			1	B				B	2006
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	258,0000				G	A			1	B				B	2014
91D0	Moorwälder	22,2000				G	C			1	C				C	2003
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	68,9000				G	A			1	C				B	2014
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	225,0000				G	A			1	B				A	2014

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch]			r	kD	p			l	h	B			C	II	2015
FISH	<i>Aspius aspius</i> [Rapfen]			u	kD	p			D						II	2014
FISH	<i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer]			r	kD	r			l	h	C			C	II	2014



FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	kD	r			l	o	C			C	II	2014
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			r	kD	r			l	h	C			C	II	2014
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	kD	r			l	h	C			C	II	2014
FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]			r	kD	r			l	h	C			C	II	2014
FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]			r	kD	v			l	o	C			C	II	2002
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r	kD	r			l	h	C			C	II	2014
FISH	Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)]			u	kD	p			D						II	2014
MAM	Castor fiber [Biber]			r	G	6 - 10			l	l	B			C	II	2017
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	G	6 - 10	1		l	h	B			C	II	2017
MAM	Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]			u	kD	p			l	h	B	B	C	C	II	2004
MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]			u	kD	p			l	h	B	B	B	B	II	2004
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			b		101 - 250	4	2	l	n	B	B	C	C	II	2003
O-DON	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]			r	kD	p			l	h	B			C	II	2007
O-DON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]			r	kD	p			2	w	B			B	II	2015

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p g		2017
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p g		2015
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p g		2015
AMP	RANA-DALM	Rana dalmatina [Springfrosch]			X		r	p g		2015
MAM	FELISILV	Felis silvestris [Wildkatze]			X		s	p g		2017
PFLA	BALDRANU	Baldellia ranunculoides [Gewöhnlicher Igelwurz]					r	p z		2001
PFLA	BROMRAC*	Bromus racemosus [Traubige Trespe]					r	p z		2001
PFLA	CUSCEPIT	Cuscuta epithimum [Thymian-Seide]					r	p z		2005



PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r		p	z	2006
PFLA	EUPHPALU	Euphorbia palustris [Sumpf-Wolfsmilch]					r		p	z	2010
PFLA	FILAVUL*	Filago vulgaris [Deutsches Filzkraut]					r		p	z	2006
PFLA	GENTPNEU	Gentiana pneumonanthe [Lungen-Enzian]					r		p	z	2001
PFLA	LATHPALU	Lathyrus palustris [Sumpf-Platterbse]					r		p	z	2004
PFLA	PETRPROL	Petrorhagia prolifera [Sprossende Felsennelke]					r		p	z	2004
PFLA	PLATBIFO	Platanthera bifolia [Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksbl.]					r		p	z	2004
PFLA	POTAGRAM	Potamogeton gramineus [Grasartiges Laichkraut]					r		p	z	2014
PFLA	PSEULUT_	Pseudognaphalium luteoalbum [Gelbweißes Schein-Ruhrkraut]					r		p	z	2007
PFLA	SAMOVALE	Samolus valerandi [Salz-Bunge]					r		p	z	2014
PFLA	SCUTHAST	Scutellaria hastifolia [Spießblättriges Helmkraut]					r		p	z	2010
PFLA	SENEPALU	Senecio paludosus [Sumpf-Greiskraut]					r		p	z	2001
PFLA	SERRTI_T	Serratula tinctoria ssp. tinctoria [Gewöhnliche Färbescharte]					r		p	z	2001
PFLA	TRIFSTRI	Trifolium striatum [Gestreifter Klee]					r		p	z	2002
PFLA	VIOLPERS	Viola persicifolia [Gräben-Veilchen]					r		p	z	2006
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r		p	g	2016

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:



Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						
NIbk	NLÖ, Biotopkartierung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %